

Allgemeine Verkaufsbedingungen Sensormate AG

1 Allgemeines

1.1 Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung der Sensormate AG (im Folgenden der Lieferant), dass sie die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

1.2 Diese Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

1.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform dann gleichgestellt, wenn von den Parteien besonders vereinbart.

2 Umfang der Lieferungen und Leistungen

Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind in der Auftragsbestätigung einschließlich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt.

3 Pläne und technische Unterlagen

3.1 Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

3.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

4 Preise

4.1 Alle Preise verstehen sich – mangels anderweitiger Vereinbarung - netto, ab Werk, ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizer Franken, ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Bewilligungen, Beurkundungen, Steuern, Abgaben, Gebühren und Zölle gehen zu Lasten des Bestellers.

4.2 Angebote des Lieferanten sind zeitlich befristet, entweder gemäß den gesetzlichen Regeln oder gemäß den besonderen Angaben in den Angeboten. Der Lieferant behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern.

5 Zahlungsbedingungen

5.1 Sämtliche Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil des Lieferanten ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.

5.2 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins zu entrichten, der sich nach den am Domizil des Bestellers üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch mindestens 4% über dem jeweiligen 3-Monats CHF-LIBOR liegt. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

6 Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen, bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.

Der Besteller ermächtigt den Lieferanten mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern oder dergleichen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instandhalten und zugunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

7 Lieferfrist

7.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist.

7.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:

a) wenn dem Lieferanten die Angaben, die er für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;

b) wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, terroristische Akte, Aufruhr, politische Unruhen, Revolutionen, Sabotage, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, Massnahmen oder Unterlassungen von Behörden, staatlichen oder überstaatlichen Organen, Embargos, unvorhersehbare Transporthindernisse, Brand, Explosion, Naturereignisse;

c) wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

7.3 Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch den Lieferanten verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.

7.4 Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0.5%, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.

7.5 Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat der Besteller dem Lieferanten schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern. Ist ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern.

7.6 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziff. 7 ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt sie für Hilfspersonen.

8 Übergang von Nutzen und Gefahr

8.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über.

8.2 Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

9 Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

9.1 Der Lieferant wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.

9.2 Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist zu prüfen und dem Lieferanten eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

9.3 Der Lieferant hat die ihm gemäss Ziff. 9.2 mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der Besteller hat ihm hierzu Gelegenheit zu geben.

9.4 Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

9.5 Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziff. 9 sowie Ziff. 10 (Gewährleistung, Haftung für Mängel) ausdrücklich genannten.

10 Gewährleistung, Haftung für Mängel

10.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk oder, soweit der Lieferant auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung. Werden Versand oder Montage aus Gründen verzögert, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.

10.2 Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz oder Abschluss der Reparatur, höchstens aber bis zum Ablauf einer Frist, die das Doppelte der Gewährleistungsfrist gemäss vorhergehendem Absatz beträgt.

10.3 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

10.4 Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Lieferungen des Lieferanten, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten, sofern er nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

10.5 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.

10.6 Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch den Lieferanten. Hierzu hat der Besteller dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

10.7 Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und sind die Lieferungen oder Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist und er dies unverzüglich mitteilt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihm für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

10.8 Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht vom Lieferanten ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.

10.9 Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 10.1 bis 10.4 ausdrücklich genannten.

11 Exportkontrolle

Der Besteller anerkennt, dass die Lieferungen den schweizerischen und/oder ausländischen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über die Exportkontrolle unterstehen können und ohne Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbewilligung der zuständigen Behörde weder verkauft, vermietet noch in anderer Weise übertragen oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen. Der Besteller verpflichtet sich, solche Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten. Er nimmt zur Kenntnis, dass diese ändern können und auf den Vertrag im jeweils gültigen Wortlaut anwendbar sind.

12 Ausschluss weiterer Haftungen des Lieferanten

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Für den Fall, dass Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung bestehen sollten, ist der Gesamtbetrag dieser Ansprüche auf den vom Besteller bezahlten Preis beschränkt. Hingegen sind insbesondere alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, Rückrufkosten, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Auch die Haftung für den Ersatz von Ansprüchen Dritter, welche gegenüber dem Besteller wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten geltend gemacht werden, ist ausgeschlossen.

Dieser Ausschluss weiterer Haftungen des Lieferanten gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt er für Hilfspersonen.

Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

13 Montage

Übernimmt der Lieferant auch die Montage oder die Montageüberwachung, so finden darauf die Allgemeinen Montagebedingungen von Swissmem Anwendung.

14 Softwarenutzung

14.1 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschliesslich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Eine Vervielfältigung ist untersagt soweit es sich nicht um eine Sicherungskopie handelt. Eingeschlossen ist das Recht die Lizenz zu übertragen. Unterlizenzen dürfen nicht erteilt werden.

14.2 Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschliesslich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig. Das Recht zur Weiterveräußerung ist nicht eingeschränkt.

15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder nichtig sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Vertragsbestimmung ist diese durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Lücke offenbar wird.

16 Gerichtsstand und anwendbares Recht

16.1 Gerichtsstand für den Besteller und den Lieferanten ist der Sitz des Lieferanten.

16.2 Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

16.3 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht.

ANHANG ZU DEN ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN

Gefran - General terms and conditions

"ANHANG ZU DEN ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN"

der

Sensormate AG, Steigweg 8, 8355 Aadorf

Gültig ab dem 01. April 2022

Der vorliegende Anhang gilt zusammen mit den allgemeinen Verkaufsbedingungen die auf der Website www.gefran.com/ch im Abschnitt Dienstleistungen/Allgemeine Geschäftsbedingungen verfügbar sind. (<https://www.gefran.com/de/ch/pages/6-allgemeine-verkaufsbedingungen-sensormate-ag>)

Sofern nicht anders angegeben, haben die in den vorliegenden Dokumenten in Großbuchstaben geschriebenen Begriffe die gleiche Bedeutung wie in den Allgemeinen Bestimmungen.

Ausfuhrkontrolle und internationale Wirtschaftssanktionen

1. Die Ausfuhr der Produkte des Verkäufers und/oder ihr Verkauf an bestimmte Einrichtungen oder Bestimmungsorte kann der Kontrolle durch die zuständigen Behörden unterliegen. Der Käufer erklärt und garantiert, dass er alle notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um die schweizerischen, italienischen, britischen, europäischen und US-amerikanischen Gesetze oder andere anwendbare Vorschriften zur Exportkontrolle und internationale Wirtschaftssanktionen einzuhalten.
2. Der Käufer stellt den Verkäufer von jeglicher Haftung frei, die sich aus einem Verstoß gegen die geltenden Bestimmungen zur Exportkontrolle und zu internationalen Wirtschaftssanktionen in Bezug auf die vom Lieferanten bezogenen Produkte ergibt. Der Käufer verpflichtet sich, die Bestimmungen dieses Artikels auch auf seine möglichen Kunden zu übertragen.
3. Für den Fall, dass die Leistung des Verkäufers durch den Eintritt eines der folgenden Ereignisse verhindert, unzumutbar erschwert oder unwirtschaftlich wird: (Entlastende Ereignisse):
 - a. jede Änderung der Gesetze der Schweiz, Italienischen Republik und/oder der Europäischen Union oder anderer anwendbarer Vorschriften, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Verabschiedung von restriktiven Maßnahmen jeglicher Art;
 - b. jede Änderung, Erweiterung oder Überarbeitung oder jede Änderung der Auslegung der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung geltenden Gesetze durch ein Gericht, eine Gerichtsbarkeit oder eine zuständige Regulierungsbehörde;
 - c. das Unterlassen der Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen oder Lizenzen für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr der Produkte durch eine zuständige Behörde und/oder das Unterlassen der Einholung der vorherigen Genehmigung von Geldtransfers durch eine zuständige Behörde, wie sie in den jeweils geltenden Vorschriften der Schweiz und/oder Europäischen Union vorgesehen ist;

d. jedes andere Ereignis, unabhängig davon, ob es den oben genannten Ereignissen ähnlich ist oder nicht, das außerhalb der Kontrolle der Partei liegt, gegen die der Anspruch sonst geltend gemacht werden würde;

stimmen sich der Verkäufer und der Käufer ab und vereinbaren die notwendigen Vorkehrungen sowie die Schritte, die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung des Geschäfts zu unternehmen sind. Die Erfüllung der jeweiligen Verpflichtungen der Parteien wird während der Abstimmungsphase ausgesetzt. Stellt sich hiernach heraus, dass das Geschäft nicht weiter durchgeführt werden kann, weil es nach geltendem Recht ungültig oder rechtswidrig geworden ist, treffen die Parteien nach Treu und Glauben die erforderlichen Vorkehrungen, um etwaige Nachteile zu mildern. Sollte das Geschäft nicht per se rechtswidrig oder ungültig sein, aber die Leistung einer der Parteien unmöglich oder unwirtschaftlich werden, so wird die Durchführung des Geschäfts bis zum Ende des auslösenden Ereignisses ausgesetzt, und die Parteien bemühen sich, den für jede von ihnen durch diese Aussetzung entstehenden Schaden so gering wie möglich zu halten.

Endkunden

4. Für den Fall, dass die vom Verkäufer bezogenen Produkte vom Käufer weiterverkauft werden, verpflichtet sich der Käufer, diese Produkte an Kunden weiterzugeben, die nicht in einer Liste natürlicher oder juristischer Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen der Schweiz, Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs und/oder der Vereinten Nationen unterliegen, oder in der vom Office of Foreign Assets Control ("OFAC") geführten Liste der "Specially Designated Nationals and Blocked Persons" ("SDN-Liste") aufgeführt sind, oder an Kunden, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer in diesen Listen aufgeführten Person oder Einrichtung stehen (d. h. "Designated Party").
5. Der Käufer verpflichtet sich, dass die vom Verkäufer gekauften Produkte:
 - a. nicht für Tätigkeiten im Zusammenhang mit nuklearen Sprengstoffen oder für Tätigkeiten im Zusammenhang mit ungesicherter Kernenergie verwendet werden;
 - b. nicht für militärische Zwecke oder für die Verwendung durch bewaffnete oder polizeiliche Kräfte bestimmt sind und nicht modifiziert werden zum Zweck der militärischen Verwendung oder der Verwendung durch bewaffnete oder polizeiliche Kräfte.
 - c. nicht für Zwecke verwendet werden, die mit chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen oder mit Flugkörpern, die solche Waffen einsetzen können, in Zusammenhang stehen;
 - d. nur für zivile Endverwendung genutzt werden.